



Vereinsatzung

§ 1 Name , Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 26.12.1950 in Bottrop gegründete Verein führt den Namen **DJK Olympia Bottrop 1950**.
Er hat seinen Sitz in Bottrop-Boy und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bottrop eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
3. Zweck des Vereins, ist die Förderung des Tischtennisportes sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt jede politische Betätigung bei seinen Veranstaltungen durch Fremde oder seine Mitglieder ab.
8. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. (Bottrop).

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V.
 - b) des Landessportbundes Nordrheinwestfalen e. V.
 - c) des Stadtsporbundes e. V.
 - d) des DJK Bundesverbandes (Diözesanverband Essen) e.V.

Er steht mit gleichen Rechten und Pflichten in deren Satzungen.

2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) und muss dem Vorstand 4 Wochen vorher mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied nach zweimaliger, erfolgloser, schriftlicher Anmahnung den Mitgliederbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben.
Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Zur Zeit betragen die Beiträge für	Schüler bis 14 Jahre	€ 4,00
	Jugend bis 18 Jahre	€ 4,00
	Erwachsene	€ 8,00
	Familienbeitrag	€ 11,00

Die Beiträge sind im voraus zu zahlen.

Die Mitgliederbeiträge werden per Lastschrift einmal jährlich eingezogen.

Mitglieder, die ihre Beiträge nicht über Lastschrift einziehen lassen, können

Ihre Zahlungen per Überweisung auf das Vereinskonto vornehmen.

Dafür gelten folgende Zahltermine:

vierteljährliche Zahlung : 15.02. , 15.05., 15.08., sowie 15.11.

halbjährliche Zahlungen : 15.02. und 15.08.

jährliche Zahlung : 15.02.

2. Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Versammlung einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann von der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Termin für die Antragstellung wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 70 % der erschienenen Mitglieder absinkt.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der Versammlungsleitung und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes.
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geistlichen Beirat (ohne Wahl)
 - b) dem 1. Vorsitzenden
 - c) dem 2. Vorsitzenden
 - d) dem 1. Geschäftsführer
 - e) dem 2. Geschäftsführer
 - f) dem Kassenwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Schülerwart
 - i) dem Damen- und Mädchenwart
 - j) dem IT Wart

Ehrenvorsitzende haben im Vorstand Sitz und Stimme.

Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur 1 Stimmrecht.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Amtsträgern wird ein Nachfolger kommissarisch durch den Vorstand bestellt. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich laut Satzung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in Verbindung mit dem Vereinsvorstand.
2. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Prüfung der Kassenführung muss wenigstens einmal im Jahr stattfinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an:

Pfarrei St. Peter, Bottrop

Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 13 Anlagen

1. Anlagen dieser Satzung sind:
 - a) die Jugendordnung
 - b) die Ehrenordnung

Die Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom **20.05.2016** in Kraft.


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die Satzung vom 01.06.74 und die Änderungen vom 26.05.75, 08.06.79, 25.05.93, 04.05.96.



Vereinsatzung

Jugendordnung

§ 1

Die Jugendordnung ist Anlage zur Satzung der DJK Olympia Bottrop 1950
Sie verfolgt den Zweck, klare Richtlinien für die Jugendarbeit zu schaffen, die Rechte und Pflichten der Vereinsjugendführung zu umreißen sowie die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder zu regeln.

Jugendleiter in der DJK Olympia Bottrop 1950 kann nur sein, wer

1.) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2.) nicht wegen schwerwiegender krimineller Delikte vorbestraft ist.

Vereinsjugendführung

§ 2

Der Vereinsjugendführung gehören an:

- 1.) der Vereinsjugendwart
- 2.) der Vereinsschülerwart
- 3.) der Vereinsmädchenwart

Vereinsjugendwart

§ 3

Die Aufgaben des Vereinsjugendwartes richten sich hauptsächlich nach den Satzungen des Vereins.

Besagen die Satzungen des Vereins ausdrücklich nichts anderes so ist er zuständig für:

- 1.) die Vertretung seines Vereins gegenüber dem Kreis-/Bezirks-/Verbandsjugendwartes bzw. dem Kreis-/Bezirks-/Verbandsjugendausschuss
- 2.) die Einreichung von Anträgen auf Seniorenerklärungen aus seinem Verein.
- 3.) die Entsendung mindestens eines Begleiters bei Jugend- und Schülermannschaften seines Vereins zu allen Spielen und Veranstaltungen.
- 4.) die Vertretung seines Vereins bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der Ihm übergeordneten Instanzen.
- 5.) die Verwendung und Abrechnung aller Ihm von irgendwelchen Behörden oder Instanzen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, in Verbindung mit dem Vereinsvorstand.
- 6.) Die Vertretung des Vereinsjugendwartes ist der Vereinsschülerwart bzw. der Vereinsmädchenwart.

Vereinsjugendausschuß

§ 4

Dem Vereinsjugendausschuss gehören an:

- 1.) Ein Mitglied des Vereinsvorstands
- 2.) Der Vereinsjugendwart
- 3.) Der Vereinsschülerwart
- 4.) Der Vereinsmädchenwart
- 5.) Vertreter des Nachwuchsbereiches (Koordinator, Trainer)

Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses teil.

Der Vereinsjugendausschuss wird jedes Jahr von der Vereinsjugend gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Die im Rahmen der Vereinssatzung vom Jugendausschuss gefassten Beschlüsse sind verbindlich.

Jugendspielordnung

§5

- 1.) Jugendlicher ist, wer am 1. Juli der jeweils beginnenden Spielzeit das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 2.) Schüler ist, wer am 1. Juli der jeweils beginnenden Spielzeit das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6

Entfällt

~~Ein Jugendlicher oder Schüler darf nicht Stammspieler zweier Mannschaften sein.~~

§ 7

~~Bei allen Jugend- und Schülerspielen dürfen nur 2 Gewinnsätze gespielt werden.~~

Bei allen Jugendspielen wird nach den Regeln und Satzungen des DTTB sowie WTTV gespielt. ~~Meisterschaftsspiele bzw. Turniere werden nach den Regeln und Satzungen der jeweiligen Verbände, Bezirke und Kreise ausgetragen.~~

§ 8

Wechsel der Spielberechtigung von Jugendlichen.

Ein Wechsel der Spielberechtigung von Jugendlichen und Schülern ist grundsätzlich nur mit dem schriftlich gegebenen Einverständnis des Erziehungsberechtigten „möglich“.

§ 9

Seniorenklärungen erteilt der Sachbearbeiter für Seniorenklärungen. Sie werden nur vor Beginn der Serien bis zum 31. August bzw. 31. Dezember bearbeitet., wenn der Verein dem der Jugendliche angehört dem formlosen Antrag, die Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten, ein ärztliches Gutachten und den Spielerpass beifügt.

Mädchen, die in Damenklassen spielen sollen, benötigen keine Seniorenklärung. Der Verein, der einen solchen Einsatz beabsichtigt, ist jedoch verpflichtet, das Einverständnis des Erziehungsberechtigten ~~und ein ärztliches Gutachten~~ einzuholen.

Nachwuchsförderung

§ 10

Der Verein trägt jedes Jahr zur Förderung des Nachwuchses mehrere Turniere auf Vereinsebene (Oster – Weihnachtsturnier sowie Vereinsmeisterschaften) aus. Der Verein lässt seine Jugendlichen, Schüler **und Mädchen** der Spielstärke entsprechend an den Kreis- und Stadtmeisterschaften **sowie an Ranglistenspielen und sonstigen Turnieren der Verbände, Bezirke und Kreise, teilnehmen** . In besonderen Fällen können auch Jugendliche an den Vereinsmeisterschaften der Senioren zugelassen werden.

Bestrafung von Jugendlichen

§ 11

Vor der Bestrafung eines Jugendlichen durch seinen Verein, soll der Verein den Erziehungsberechtigten in Kenntnis setzen.
Soll ein Jugendlicher durch eine Instanz bestraft werden, so gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V. mit dem Zusatz, dass der Erziehungsberechtigte zu jeder Verhandlung einzuladen ist.

Schlussbestimmung

Im Allgemeinen gilt die Jugendordnung des WTTV e.V.

Diese Jugendordnung tritt am **20.Mai 2016** in Kraft.

Ergänzungen oder Änderungen müssen den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

gez. H. Schelle
Jugendwart


gez. R. Bortz
1. Vorsitzender



Vereinsatzung

Ehrenordnung der DJK Olympia Bottrop 1950

§ 1

Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Richtlinien für die Ehrung verdienter Vereinsmitglieder zu schaffen.

§ 2

Eine Ehrung verdienter Vereinsmitglieder erfolgt:

- 1.) durch Verleihung der silbernen Ehrennadel mit Urkunde, an Mitglieder mit mehrjähriger verdienstvoller Tätigkeit, als Amtsträger oder mindestens 10 jähriger aktiver Spielerlaufbahn.
- 2.) durch Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Urkunde, an Mitglieder mit mindestens 10 jähriger hervorragender Tätigkeit als Amtsträger oder mindestens 20 jähriger aktiver Spielerlaufbahn.
- 3.) durch Verleihung einer Ehrenurkunde an aktive Spieler, aus besonderem Anlass, wie Erringung der Mannschaftsmeisterschaft oder eines Aufstieges.

Die Siegerurkunde erhalten die Sieger und Platzierten der Einzelmeisterschaften auf Vereinsebene.

§ 3

Wenn ein langjährig tätig gewesener Vereinsvorsitzender sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes, zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4

Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern an den 1. Vorsitzenden gestellt werden. Auch der Vorstand kann Anträge auf Ehrungen stellen.

§ 5

Über die Anträge auf Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand.
Ein Recht auf Ehrungen besteht nicht.

§ 6

Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.
